



**Datenblatt
für die
CENTRAL EUROPE SNOWCROSS TROPHY (kurz: CEST)
am 29.02. + 01.03.2020
in Neukirchen/Grossvenediger**



BHV-CEST – „Snowcross for Everybody“

Die BHV-Events UG (haftungsbeschränkt), 84048 Sandelzhausen, Landshuter Straße 49, veranstaltet am 29.02.+01.03.2020 mit Rennbeginn am Samstag um 10.00 Uhr und am Sonntag um 09.00 Uhr ein EU-nationales Snowcross mit der Bezeichnung „CEST“ Central Europe Snowcross Trophy.

Die Rennen (max. 8 pro Veranstaltungstag) werden auf einem Rundkurs von ca. 600 Meter Länge und einer Mindestbreite von ca. 6 Meter in Neukirchen/Preimis durchgeführt.

Die max. Starterzahl pro Lauf beträgt ca. 20 Motorschlitten. Je nach Platzbedingungen werden 1 oder 2 Startreihen gebildet.

Im Zuge der Veranstaltung gibt es auch eine „Racecard-Klasse“ (lizenzfrei).

Nennungen sind unter www.bhv-events.com abzugeben. Das Nenngeld beträgt € 50,- + € 25,- Transponderpfand. Für die Racecard Klasse (lizenzfrei) zusätzlich € 25,-. Nennschluss ist Donnerstag 27.02.2020 um 24 Uhr.



Zugelassene Teilnehmer: All jene, die über eine entsprechende Snowcross-Lizenz der AMF oder einer anderen FMN der FIM-Europa verfügen sowie eine Unfallversicherung und Auslandsstartgenehmigung ihrer FMN.

Zugelassene Fahrzeuge: Motorschlitten die den Bestimmungen der Ausschreibung entsprechen.

Ausrüstung der Fahrer: Sturzhelmpflicht, MX-Brille, geschlossene Schibrille oder Helmvisier, Handschuhe und geeignetes Schuhwerk sind Pflicht. Rückenprotektoren bzw. Brustpanzer werden empfohlen!

Startnummern: Es werden bei der Einschreibung/Nennung für die Gesamtwertung (unter www.bhv-events.com) permanente Startnummern freigegeben. Diese Startnummern gelten für die ganze Saison. Diese Startnummer ist gut sichtbar am Gerät vorne und seitlich anzubringen. Sollte eine Startnummer bereits vergeben sein, wird der Fahrer per Mail davon informiert und muss eine andere permanente Startnummer wählen.

Die administrative Abnahme erfolgt am Samstag 29.02.2020 von 9.00 bis 10.00 Uhr. Am Sonntag 01.03.2020 von 08.00 bis 09.00 Uhr.

Die technische Abnahme erfolgt am Samstag 29.02.2020 von 9.00 bis 10.00 Uhr und am Sonntag 01.03.2020 von 08.00 bis 09.00 Uhr jeweils im Fahrerlager.

Das Training findet am Samstag von 10.15 bis 10.45 Uhr bzw. Sonntag von 10.00 – 10.30 Uhr statt. Das Zeittraining/Qualifikationstraining findet am Samstag 29.02.2020 von 11.00 – 11.30 Uhr und am Sonntag 01.03.2020 von 10.00 – 10.30 Uhr statt. Die Startaufstellung erfolgt an den jeweiligen Tagen bei allen Läufen aufgrund des Zeittrainings.

Es wird mit Transponderzeitnahme gefahren. Die Kautions je Transponder beträgt 25,- und ist bei der administrativen Abnahme zu erlegen.

5 Minuten vor dem Start jedes Rennens wird die Wartezone geschlossen. Fahrer, deren Motorschlitten nicht rechtzeitig in der Wartezone abgestellt wurden, werden nicht zum entsprechenden Lauf zugelassen.

Vor jedem Lauf wird eine Besichtigungsrunde durchgeführt.

Der Startvorgang erfolgt mittels Ampel oder Fahnenstart des Starters.

Nach Aufstellung der Fahrer zeigt der Starter ein „15-Sekunden-Schild“, danach wird ein „5-Sekunden-Schild“ gezeigt und die Ampel zeigt rot. Wenn das rote Licht erlischt – wird gestartet.



Bei Frühstart wird der/die Verursacher für den Neustart hinter die letzte Startreihe zurückversetzt.

Flaggensignale:

Rote Fahne

Rennabbruch

Karierte Fahne

Ende des Rennens oder Trainings

Schwarze Fahne mit Nr.

Anhalten für den Fahrer mit dieser Nr.

Gelbe Fahne fix oder bewegt

Gefahr vorsichtig Fahren und Überholverbot

Blaue Fahne

Überrunden lassen

Grüne Fahne geschwenkt

Freie Fahrt

Die Renndistanz beträgt 10 bzw. 6 min. + 2 Runden. Das heißt der Rennleiter zeigt nach 10 bzw. 6 min. Fahrzeit eine „2“-Tafel und dann eine „1“-Tafel an, danach wird mit der karierten Fahne das Rennen beendet.

Die offizielle Aushangtafel befindet sich im Bereich des Rennbüros.

Je nach Schnee- und Streckenverhältnissen kann mit Juryentscheid der Zeitplan geändert oder Läufe gestrichen werden.

Die Siegerehrungen finden jeweils nach den Rennen am Veranstaltungsgelände statt.

Proteste:

Proteste sind nach den Bestimmungen des Sportgesetzes unter Beischluss der Protestgebühr von € 250,- spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Rennleiter, bei dessen Verhinderung beim Sportkommissar, einzubringen.

Versicherung:

Die österreichischen Fahrer sind durch ihre Lizenz zu den Summen

€ 20.000,- im Todesfall, € 25.000,-

für bleibende Invalidität und

€ 18.000,- für Heilungskosten unfallversichert, sofern nicht bereits eine andere Unfallversicherung besteht; weiters sind mit dieser Versicherung

Rückholkosten in Höhe von bis zu € 10.000,- gedeckt. Ausländische Fahrer sind über die Lizenz ihrer jeweiligen Föderation unfallversichert. Der Veranstalter hat Versicherungen zu folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen:

Haftpflichtversicherung: € 10.000.000,-/€ 5.000.000,- für Personen- und/oder Sachschäden. Versicherungsklausel: "Nicht gedeckt durch die normale Haftpflichtversicherung".



Unfallversicherung für Offizielle, Journalisten und sonstige Mitwirkende:
€ 15.000,- für Todesfall oder bleibende Invalidität und € 10.000,- für
Heilungskosten.

Funktionäre der Veranstaltung:

Sportkommissar: (Wolfgang Schuster??)
Rennleiter: Uwe Hillmann
Rennleiter-Stellvertreter: Bacher Harald
Sekretär der Veranstaltung: Bacher Harald
Leitender Arzt: Namen werden nachgereicht
Rettungsdienst: Rotes Kreuz

Feuerschutz: vorhanden
Technische Kommissare: (Herbert Walch??)
Parkchef: Sörensen Stefan, Schöppl Daniel
Leiter der Streckenfunktionäre: Bacher Harald
Zeitnahme/Auswertung: BHV-Events, Sebastian Wieser
Zielrichter: Uwe Hillmann
Starter: Uwe Hillmann

Allgemeines:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu dieser Ausschreibung noch
nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, das Rennen zu verschieben
oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der
Einhaltung seiner Verpflichtungen.

Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des
Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer
Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu
dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung,
Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt.



All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".



Schiedsvereinbarung:

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.



- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Genehmigungsvermerk der AMF:

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club

Austria Motorsport

Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz